

Aufgrund Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Große Kreisstadt Selb folgende

## **S a t z u n g**

### **über die Benutzungsgebühren der Leichen- und Aussegnungshalle der Stadt Selb**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Selb erhebt für die Benutzung der städtischen Leichen- und Aussegnungshalle Gebühren nach dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist der zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichtete oder derjenige, der eine in dieser Satzung geregelte Leistung beantragt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner.

#### **§ 3 Entstehung, Fälligkeit**

Die Gebührenschild entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung beschrieben ist. Sie wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

#### **§ 4 Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle oder der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Aussegnungshalle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |       |
|--|-------|
| (1) für die Aufbewahrung einer Leiche (Leichenhalle) |       |
| bis zu drei Tagen                                    | 250 € |
| für jeden weiteren Tag                               | 80 €  |
| (2) für die Benutzung der Aussegnungshalle           | 200 € |

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.1965 außer Kraft.

Selb, den 25.06.2020  
STADT SELB

  
Pötzsch  
Oberbürgermeister